



Gemeinde Rehetobel

Feuerschutzreglement der Einwohnergemeinde Rehetobel

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rehetobel an der Urnenabstimmung vom 01.12.1996 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 18.03.1997

Die Einwohnergemeinde Rehetobel erlässt gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)¹ folgendes Feuerschutzreglement:

A. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Rehetobel fest.

2. Feuerschau

Art. 2

Wahl ¹Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer bzw. eine erste und zweite Feuerschauerin.
²Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3

Aufgaben Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und Art. 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4

Kontrollen während Bauarbeiten Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5

Periodische Kontrolle ¹Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.
²Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.
³Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerweihler.

¹ bGS 861.0

3. Kaminfegerwesen

Art. 6

Reinigungskontrolle Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7

Stellvertretung Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

B. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8

Aufgabe ¹Die Feuerwehr Rehetobel bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderer Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Rehetobel².

²Für das Gebiet Kaienspitz (Naturfreundehaus) leistet die Feuerwehr Rehetobel den Ersteinsatz³.

2. Organisation

Art. 9

Sollbestände Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrrkonzept⁴.

Art. 10

Gliederung Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

² vgl. Art. 5 Abs. 3 kant. Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

³ Vereinbarung vom 30.10.1996 mit der Einwohnergemeinde Grub AR

⁴ vgl. Art. 19 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Art. 11

**Dienstgrad des
Kommandanten
oder der
Kommandantin**

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrrkonzept⁵.

Art. 12

**Rettungsorganisation
Zivilschutz**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 13

Ausbildung

¹Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁶:

- a) 4 Kaderübungen
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten
- c) 6 Atemschutzübungen
- d) 2 Maschinistenübungen
- e) 2 Fahrerübungen
- f) 2 Alarmübungen
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz

Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

²Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

³Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

⁴In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

⁵ vgl. Art. 19 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

⁶ vgl. Art. 25 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Art. 14

Jahresplan

¹Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

²Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

Art. 15

Pikettdienst

¹Am Wochenende und an Feiertagen ist ein Pikettdienst⁷ zu organisieren.

²Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

³Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Art. 16

Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 17

Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist die Nachbarhilfe in der Regel unentgeltlich zu leisten⁸.

Art. 18

Einsatzkosten

¹Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

²Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff. des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

⁷ vgl. Art. 20 Abs. 2 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

⁸ vgl. Art. 21 Abs. 3 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

4. Ausrüstung und Transportmittel

Art. 19

Persönliche Ausrüstung

¹Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

²Fahrlässig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 20

Transportmittel

¹Zur Deckung des Bedarfs an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten im voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁹.

²Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt¹⁰.

Art. 21

Unterhalt der Geräte

¹Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstung verantwortlich (exklusive Atemschutzgeräte). Alles Nähere regelt das Pflichtenheft¹¹.

²Der Atemschutzchef ist für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Atemschutzgeräte und deren Einsatzmittel verantwortlich.

⁹ vgl. Art. 30 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

¹⁰ vgl. Art. 31 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

¹¹ vgl. Art. 32 Bst. a) dieses Reglementes

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 22

Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

¹Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

²Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

³Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden¹².

⁴Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

⁵Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende September an das Feuerwehrkommando zu richten.

⁶Die Entrichtung von Ersatzabgaben während zwei Jahren wird als ein Dienstjahr angerechnet.

Art. 23

Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr

¹Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien¹³ massgebend:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfall;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

²Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

¹² vgl. Art. 33 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

¹³ vgl. Art. 7 Abs. 2 ff. kant. Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

Art. 24

Ersatzabgabe

¹Die Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung¹⁴. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen¹⁵ und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

²Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als 50 % der Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.

³Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 25

Samariter/innen

¹Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

²Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 26

**Sold für Übung,
Pikett und
Ernstfall¹⁶**

¹Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter/innen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

²Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

³Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

¹⁴ vgl. Art. 8 Abs. 3 kant. Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹⁵ vgl. Art. 8 Abs. 2 kant. Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

¹⁶ vgl. Art. 27 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

7. Administration

Art. 27

Präsenzkontrolle Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 28

Entschuldigungsgründe ¹Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militärdienst bzw. Zivilschutzdienst;
- d) Ortsabwesenheit;
- e) ausgewiesene Schichtarbeit.

²Entschuldigungen sind umgehend dem Vorgesetzten abzugeben.

Art. 29

Unfall- und Krankmeldung Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Feuerwehrkommando sofort gemeldet werden.

Art. 30

Samariter/innen ¹Für die eingeteilten Samariter/innen gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Art. 28 dieses Reglementes.

²Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 31

Zusammensetzung der Feuerschutz- kommission

¹Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen und steht unter dem Präsidium eines Gemeinderates oder einer Gemeinderätin.

²Der Feuerschutzkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) der/die Feuerwehrkommandant/in
- b) der/die erste Feuerschauer/in
- c) der/die Präsident/in des Samaritervereins.

Art. 32

Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften und den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre,
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Ausschluss, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren,
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und dessen oder deren Stellvertreter/in sowie der Feuerschauer/innen,
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes,
- g) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

Art. 33

Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandant oder der Kommandantin und einem/einer Stellvertreter/in.
Das Feuerwehrkommando

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan,
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm,
- e) stellt die Stellvertretung sicher,
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 34

Wasserwart

¹Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

²Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Feuerweiher

Art. 35

Feuerweiher

¹Jedes assekuranzpflichtige Gebäude ist weiherpflichtig.

²Für Neubauten und Gebäude, die bis jetzt noch nicht zur Weiherpflicht herangezogen wurden, ist ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages und die Bezugsgrössen werden vom Gemeinderat festgelegt.

³Die Beiträge fallen in den Feuerweiher- und Hydrantenfonds der Gemeinde.

⁴Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits bestehenden gedeckten Feuerweiher sind Eigentum der Gemeinde. Sie besorgt den Unterhalt.

⁵Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, in seiner Liegenschaft einen Feuerweiher zu dulden. Er erhält dafür eine einmalige Entschädigung.

C. Strafbestimmungen

Art. 36

Dienstversäumnis

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeigen erstatten¹⁷.

²Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als einen Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 37

¹⁷ vgl. Art. 59 Abs. 2 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Bussen Dienstversäumnisse nach Art. 36 werden mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

D. Verfahren

Art. 38

Rekurs ¹Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 2. Januar 1979 und die Feuerpolizeiverordnung vom 9. Juni 1958.

9038 Rehetobel, 30. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

**Heinz Meier,
Gemeinde-
hauptmann**

**Ueli Graf,
Gemeinde-
schreiber**

Anhang 1:

Auszug aus übergeordnetem Recht

Kantonales Feuerschutzgesetz (bGS 861.0 / Stand. 01.05.1996)

Art. 1 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und technischen Einrichtungen Sorgfalt walten zu lassen, damit Brände und Explosionen vermieden und deren Ausweitung begrenzt werden können.

Art. 6 Feuerwehrpflicht: a) Pflichtige

¹Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

²Die Gemeinden befreien von der Feuerwehrpflicht, wer

- a) Kinder bis zum 14. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt betreut; die Befreiung ist auf ein Elternteil beschränkt;
- b) hilfs- oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt intensiv betreut;
- c) sich freiwillig und ohne erhebliche Entschädigung in einem Samariterverein für Hilfszwecke einsetzt und dadurch ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet ist;
- d) während einer von den Gemeinden bestimmten Dauer von 15 bis 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

³Die Befreiung erfolgt jeweils für eine Steuerperiode. Die Gemeinde kann Nachweise für den Befreiungsgrund verlangen.

Art. 7 Feuerwehrpflicht: b) Erfüllung der Feuerwehrpflicht

¹Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Art. 8 c) Ersatzabgabe: 1. im allgemeinen

¹Die Ersatzabgabe beträgt höchstens Fr. 500.-- pro pflichtige Person und Jahr.

²Die Gemeinden erlassen einen Tarif.

³Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung; zudem können das Alter der Pflichtigen und bereits geleistete Feuerwehrdienste berücksichtigt werden.

⁴Die Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden.

Anhang 1:

Auszug aus übergeordnetem Recht

Kantonales Feuerschutzgesetz (bGS 861.0 / Stand. 01.05.1996)

Art. 9 c) Ersatzabgabe: 2. Ehepaare

¹Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den einfachen Betrag der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe.

²Ist aufgrund des Alters der Eheleute nur eine Person feuerwehrpflichtig, so beträgt die Abgabe die Hälfte dieses Betrags.

³Bei aktivem Dienst oder bei Befreiung nur des Ehemannes oder der Ehefrau ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte dieses Betrags.

Art. 13 Finanzierung

¹Die Gemeinden finanzieren ihre Aufwendungen

- a) aus dem Ertrag der Ersatzabgaben
- b) aus Kostenbeteiligungen
- c) aus allgemeinen Mitteln.

²Kostenpflichtig ist, wer einen Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht dafür haftet.

³An den Kosten beteiligt werden können zudem Personen, denen ein Einsatz der Feuerwehr für ein von der Assekuranz nicht versichertes Ereignis zugute kommt.

Kantonale Feuerschutzverordnung (bGS 861.1 / Stand. 01.05.1996)

Art. 32 Feuerwehrpflicht: Befreiungsgründe

¹Als intensiv zu betreuende Person im Sinne des Gesetzes gilt, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Diesbezügliche Entscheide der AHV/IV sind verbindlich.

²Als ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet gilt, wer in einem Samariterverein jährlich mindestens acht Übungen absolviert und sich für den Ernstfalleinsatz bereithält.

³Betreuungs- und Samariterdienste entbinden während ihrer Dauer von der Feuerwehrpflicht, werden jedoch nicht auf die Dienstjahre angerechnet.

Anhang 2:

Feuerwehr-Ersatzabgabe-Tarif

Gestützt auf 26 Feuerschutzreglement erlässt der Gemeinderat folgenden Feuerwehr-Ersatzabgabe-Tarif:

Feuerwehr-Ersatzabgabe-Tarif:

Steuerpflichtiges Einkommen in Fr.			Ersatzabgabe "alt" 1.1.1997 - 31.12.2000 in Fr.	Ersatzabgabe "neu" gültig ab 01.01.2001 in Fr.
0	bis	3'000	0	50
3'001	bis	10'000	50	100
10'001	bis	20'000	100	150
20'001	bis	30'000	150	200
30'001	bis	45'000	200	300
45'001	bis	60'000	250	350
60'001	bis	70'000	300	400
70'001	bis	80'000	300	450
80'001	bis	100'000	350	500
100'001	bis	130'000	400	500
	über	130'000	500	500